



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ für den derzeit als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich; <u>hier:</u> Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

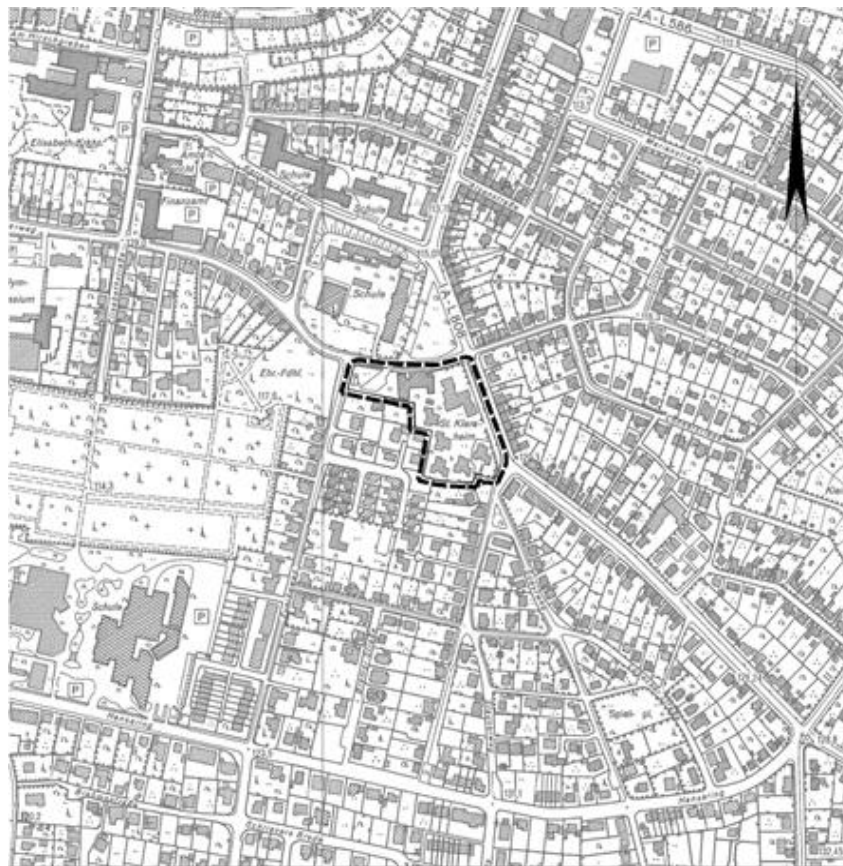
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ für den derzeit als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich

Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung

Der Änderungsbereich wird begrenzt

- im Norden vom Paterweg,
- im Osten von der Lippborger Straße,
- im Süden durch angrenzende Wohngrundstücke des Stauverwegs Nr. 2 und des Everkewegs Nr. 3,
- im Westen durch den Everkeweg sowie durch angrenzende Wohngrundstücke der Straße „Im Lehmkülchen“ Nr. 9 und 11.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der STADT BECKUM hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4 c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ wird nach dem Satzungsbeschluss eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht beigefügt.“

Der Beschluss des Rates zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Everkeweg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Everkeweg"

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Everkeweg" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Everkeweg" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Everkeweg" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Everkeweg" gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingesehen werden.

Beckum, den 21. Mai 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister